

Württembergischer Fußballverband e.V.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Pokalturniere

1. Allgemeines

Für Pokalturniere, die von einem dem WFV angehörenden oder spieltechnisch angeschlossenen Verein veranstaltet werden, gelten die Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes, soweit die nachstehenden, vom Verbandsspielausschuss aufgrund der Ermächtigung des § 29 der Spielordnung erlassenen Bestimmungen keine Abweichungen enthalten.

Pokalturniere sind Veranstaltungen, an denen im Jugendbereich mindestens vier, im Herren-, Frauen- und Seniorenbereich mindestens fünf Mannschaften beteiligt sind.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich; § 21 der Rechts- und Verfahrensordnung des WFV bleibt unberührt.

Beim Ausschank von Alkohol wird – insbesondere bei Jugendveranstaltungen – Zurückhaltung empfohlen.

2. Genehmigungsverfahren

Pokalturniere bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Spielleiter für Turniere, bei der Jugend durch das zuständige Mitglied des Bezirksjugendausschusses.

Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin mit dem Vordruck "Turnier-Genehmigungsantrag" zusammen mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen zu beantragen.

Der veranstaltende Verein hat eine geschulte Turnieraufsicht zu stellen.

Bei Beteiligung von Mannschaften aus dem Ausland (Internationale Turniere) ist über den WFV zusätzlich die Genehmigung des DFB einzuholen. Soweit Lizenzmannschaften teilnehmen, haben sie dies dem DFB mindestens 14 Tage vorher zu melden. In beiden Fällen hat ebenfalls eine Meldung durch den Veranstalter an die WFV-Geschäftsstelle zu erfolgen.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist bezüglich der Schiedsrichter-Anforderung Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Die Gebühr für die Genehmigung eines Pokalturniers – ausgenommen Jugendturniere – beträgt 60,- Euro. Diese Gebühr wird bei Antragstellung auf dem Turnier-Genehmigungsantrag mittels Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben.

Freizeit-Pokalturniere sind Turniere, an denen keine Vereinsmannschaften teilnehmen. Diese sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch vier Wochen vor dem Turnier beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport, im Jugendbereich beim für die Genehmigung von Turnieren zuständigen Mitglied des Bezirksjugendausschusses, anzumelden.

3. Turnieraufsicht und Turnierleitung

Die vom Veranstalter zu stellende Turnieraufsicht kann ein Verbands- oder Vereinsmitarbeiter sein. Die Turnieraufsicht darf bei Pokalturnieren der Herren, Frauen, A- oder B- Junioren(-innen) nicht dem veranstaltenden Verein angehören.

Die Aufgaben der Turnieraufsicht ergeben sich aus dem Leitfaden für Turnieraufsichten. Die Anordnungen der Turnieraufsicht sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten der Turnieraufsicht sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Turnieraufsicht darf nicht gleichzeitig Turnierleiter sein.

Die Leitung, Organisation und Durchführung eines Pokalturniers obliegt dem veranstaltenden Verein. Er hat hierfür eine Turnierleitung einzusetzen.

4. Erste Hilfe

Der veranstaltende Verein soll einen ausgebildeten Sanitätsdienst stellen, ansonsten ist er auf jeden Fall verpflichtet, während des Turniers eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten usw.), zu stellen.

5. Spielfeld

Die Aufteilung des Spielfeldes sowie die Spielfeldmarkierungen erfolgen entsprechend den Fußballregeln, sie sind jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen.

6. Zahl der Spieler

Unter Berücksichtigung der Spielfeldgröße bestimmt der Veranstalter, aus wievielen Spielern eine Mannschaft höchstens bestehen kann und wieviele Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen. Sämtliche Spieler sind auf dem Mannschaftsbogen aufzuführen.

Alle Spieler, die auf dem Mannschaftsbogen eingetragen sind und an der Passkontrolle teilgenommen haben, gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters. Die Machtbefugnis erstreckt

sich auf die Dauer eines vom Schiedsrichter geleiteten Spiels und auf die Spieler der an diesem Spiel beteiligten Mannschaften.

7. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die für den Verein, in dessen Mannschaft sie eingesetzt werden, eine ordnungsgemäße Spielerlaubnis besitzen. Spieler eines dem DFB angehörenden Mitgliedsverbandes, die vor dem Spiel ihren ordnungsgemäßen Spielerpass (§ 27 SpO/§ 26 JugO) nicht vorlegen können, sind nicht teilnahmeberechtigt und dürfen nicht mitwirken (Passzwang).

Bei den E - Junioren (ausgenommen Meisterschaften) brauchen keine Spielerpässe vorgelegt werden, jedoch kann der Veranstalter Passzwang vorschreiben.

Die F - Junioren und Bambini spielen ohne Pässe. Anderslautende Bestimmungen sind unwirksam.

Lizenzspieler und Spieler von Mannschaften aus dem Ausland, die keinen Spielerpass vorlegen können, müssen die Teilnahmeberechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen (Ausweiszwang).

Sämtliche Spieler sind auf dem Mannschaftsbogen aufzuführen. Der Mannschaftsbogen ist mit den Spielerpässen spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Turnierspiels der Mannschaft vollständig ausgefüllt bei der Turnierleitung abzugeben. Ein späteres Nachtragen von Spielern auf dem Mannschaftsbogen ist zulässig (nachträgliche Passkontrolle).

Sofern sich ein Turnier über mehrere Tage erstreckt, sind im Mannschaftsbogen die Spieler mit Trikotnummer sowie der Spielführer am jeweiligen Spieltag zu kennzeichnen und vor Beginn des ersten Spieles bei der Turnierleitung abzugeben.

Eine Passkontrolle ist für alle auf dem Mannschaftsbogen aufgeführten Spieler vor ihrem ersten Einsatz anhand des Mannschaftsbogens durchzuführen; vor dem ersten Spiel der Mannschaft durch den Schiedsrichter, in allen übrigen Fällen durch die Turnieraufsicht.

Jeder Spieler darf am selben Tag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einem Pokalturnier teil, so kann innerhalb dieses Turniers jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften eingesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich das Turnier über mehrere Tage erstreckt.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können bei Pokalturnieren eingesetzt werden.

Jugendliche (Junioren und Juniorinnen) können in Herren- und Frauenmannschaften nur eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 14 JugO teilnahmeberechtigt sind. Die Teilnahme von Jugendmannschaften an Turnieren von Herren- oder Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag zulassen.

Bei Jugendturnieren gilt die Altersklasseneinteilung gemäß § 17 Jugendordnung.

Diese ist wie folgt:

	Spieljahr 2004/05	Spieljahr 2005/06	Spieljahr 2006/07
A-Junioren	1.1.1986 und jünger	1.1.1987 und jünger	1.1.1988 und jünger
B-Junioren / innen	1.1.1988 und jünger	1.1.1989 und jünger	1.1.1990 und jünger
C-Junioren / innen	1.1.1990 und jünger	1.1.1991 und jünger	1.1.1992 und jünger
D-Junioren / innen	1.1.1992 und jünger	1.1.1993 und jünger	1.1.1994 und jünger
E-Junioren	1.1.1994 und jünger	1.1.1995 und jünger	1.1.1996 und jünger
F-Junioren	1.1.1996 und jünger	1.1.1997 und jünger	1.1.1998 und jünger
Bambini	1.1.1998 und jünger	1.1.1999 und jünger	1.1.2000 und jünger

Mannschaften, in denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen (§ 32 Absatz 2 Spielordnung, § 35 Jugendordnung), dürfen grundsätzlich bei Pokalturnieren nicht teilnehmen. Ausgenommen sind genehmigte Spielgemeinschaften (§ 13 Jugendordnung, § 7a und § 47 Nummer 6 Spielordnung). Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsjugend- bzw. Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

8. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten die Bestimmungen der Fußballregeln.

Jede Mannschaft soll eine Ausweichspielkleidung mit sich führen.

Weitere Einzelheiten über die Spielkleidung, z. B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der veranstaltende Verein in der Ausschreibung festzulegen.

9. Schiedsrichtergestellung

Beim Schiedsrichter-Gruppen-Obmann sind mindestens drei Wochen vor dem Turnierbeginn unter gleichzeitiger Übersendung der vollständigen Unterlagen (siehe Turnier-Genehmigungsantrag) Schiedsrichter anzufordern.

Die Entschädigung der Schiedsrichter erfolgt durch den veranstaltenden Verein gemäß der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter.

10. Spielzeit

Die Spielzeit wird vom Veranstalter festgelegt. Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter festgestellt. Es wird grundsätzlich mit Seitenwechsel gespielt, Ausnahmen sind im Jugendbereich bei verkleinertem Spielfeld und verkürzter Spielzeit möglich.

Bei Jugendturnieren darf keine Jugendmannschaft an einem Turniertag die doppelte der in § 28 der Jugendordnung festgelegten Spielzeit überschreiten.

Sie beträgt demnach bei den

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren/-innen	160 Minuten
C-Junioren/-innen	140 Minuten
D-Junioren/-innen	120 Minuten
E-Junioren/-innen	100 Minuten
F-Junioren/-innen	80 Minuten

Jugendturniere dürfen nicht vor 9.00 Uhr beginnen und müssen bis 18.00 Uhr (D-, E-, F-Junioren/-innen, Bambini) bzw. 19.00 Uhr (B-, C-Junioren/-innen) beendet sein. Ausnahmen können nur auf besonderen, begründeten Antrag vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden.

Spiele eines Turniertages müssen am selben Tag enden.

Auf die örtlichen Gegebenheiten, auf das Familienleben und auf kirchliche Anlässe ist Rücksicht zu nehmen.

Die Spielzeit kann bei Pokalturnieren mit verkleinertem Spielfeld und/oder reduzierter Spielerzahl durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt werden.

Der Schiedsrichter ist im letzteren Fall berechtigt, bei einer Spielunterbrechung durch ein entsprechendes Zeichen, die Uhr anzuhalten. Entscheidet der Schiedsrichter vor dem Zeichen des Zeitnehmers bei Halbzeit oder Spielende auf Strafstoß, so ist die Spielzeit zu verlängern, um die Ausführung des Strafstoßes noch zu ermöglichen.

Jede an einem Turnier beteiligte Mannschaft soll zwischen zwei Spielen eine angemessene Pause erhalten.

11. Spielwertung, Tabelle

Weisen zwei oder mehrere Mannschaften an einem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der Tore gleich, so finden ein oder mehrere Strafstoßschießen statt. Kommen hierfür mehr als zwei Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, in welcher Reihenfolge die Mannschaften gegeneinander anzutreten haben.

Beispiel 1:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, eine Mannschaft kommt weiter - Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an, um die Mannschaft zu ermitteln, die eine Runde weiterkommt.

Beispiel 2:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, zwei Mannschaften kommen weiter - Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an. Da nur 1 Mannschaft ausscheidet, hat das folgende Strafstoßschießen der Mannschaft mit Freilos gegen die Siegermannschaft des 1. Strafstoßschießens nur die Bedeutung, die Platzierung zu ermitteln, da beide Mannschaften weiterkommen.

Bei Spielen nach dem Pokalsystem scheidet jeweils der Verlierer aus. Eine Verlängerung findet nur beim Endspiel statt. Die Verlängerung soll höchstens die Hälfte der normalen Spielzeit, mindestens aber 5 Minuten betragen. Bringt auch die Verlängerung keine Entscheidung, so wird der Sieger durch ein Strafstoßschießen ermittelt.

Wenn ein Verein ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner entsprechend als gewonnen gewertet. Das gleiche gilt bei schuldhaftem Nichtantreten zu einem oder mehreren Spielen. Ist beim Abbruch eines Spiels die Tordifferenz günstiger als 3:0, so erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch.

12. Durchführungsbestimmungen für das Strafstoßschießen

Für die Spielentscheidung durch Strafstoßschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter wirft eine Münze, und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewinnt, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Torschüsse bestimmt jede Mannschaft fünf Spieler, die das Strafstoßschießen bis zur Entscheidung durchführen. Hierfür können alle Spieler herangezogen werden, die auf der dem Mannschaftsbogen eingetragen sind; auch Spieler, deren Zeitstrafe bei Spielende noch nicht abgelaufen war.
- d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen.
 Sieger ist die Mannschaft, welche beim Strafstoßschießen die meisten Tore erzielt hat. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht.
- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat als die andere. Bei der Reihenfolge der Mannschaften verbleibt es. Die Reihenfolge der fünf Spieler innerhalb der Mannschaft kann verändert werden.
- f) Jeder Torschuss muss von einem der jeweils fünf für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ausgeführt werden. Erst wenn diese Spieler jeder Mannschaft je einen Torschuss ausgeführt haben, darf einer dieser Spieler einen zweiten Torschuss ausführen.
 Kann eine Mannschaft keine fünf Spieler für das Strafstoßschießen stellen, so zählen die fehlenden Spieler in der Weise mit, dass sie den Spielern gleichgesetzt werden, die einen Torschuss ausführen, jedoch kein Tor erzielen.
- g) Ein Auswechseln der von jeder Mannschaft für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ist nicht gestattet, mit der Ausnahme, dass den Torwart auch noch während des Strafstoßschießens jeder auf der dem Mannschaftsbogen eingetragene Spieler ersetzen kann.
- h) Alle Spieler - mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss auf dem Spielfeld außerhalb des Strafraumes stehen, an der Stelle wo die Torlinie und die Strafraumbegrenzungslinie zusammentreffen.

13. Rechtsordnung

Ein Einspruch wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des WFFV (§ 13 Rechtsordnung) oder dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Pokalturnieren nicht zulässig. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel oder dem Turnier in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist insoweit grundsätzlich das Sportgericht, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten oder der beschuldigte Verein seinen Sitz hat.

Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme an einem Turnier automatisch ausgeschlossen. Außerdem machen sie sich gemäß § 12 der Strafbestimmungen schuldig.

Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Spiel oder Pokalturnier nicht an, oder tritt ein Verein, der bereits ein Turnierspiel bestritten hat, ohne Genehmigung der Turnierleitung zu einem oder mehreren weiteren Turnierspielen nicht mehr an, so macht er sich gemäß § 17 der Strafbestimmungen strafbar. Dem veranstaltenden Verein hat der betreffende Verein Kosten durch das Nichtantreten zu ersetzen.

Bei einem Feldverweis auf Dauer - gleichgültig aus welchem Grund - ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele eines Turniers und gleichzeitig gemäß § 19 der Rechtsordnung auch für alle Verbands- und Freundschaftsspiele gesperrt. Die Sperre tritt erst mit Erlass eines Urteils durch das zuständige Sportgericht nach Durchführung eines ordentlichen Sportgerichtsverfahrens außer Kraft. Im selben Spiel darf ein des Feldes verwiesener Spieler nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

Ausnahme: Bei den E- und F- Junioren sowie Bambini unterliegen Spieler, die bei einem Pokalturnier wegen absichtlichen Handspiels des Feldes verwiesen wurden, nicht der Vorsperre des § 19 der Rechtsordnung. Sie können daher in den folgenden Spielen des Turniers und auch in anderen Spielen ihres Vereins wieder mitwirken. Im selben Spiel dürfen diese Spieler jedoch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

Bei einem Feldverweis auf Dauer und besonderen Vorkommnissen muss der Schiedsrichter dies auf dem Mannschaftsbogen melden.

Spiele, die nach einer vorhergehenden Verwarnung vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes verwiesen wurden, sind für den Rest der Spielzeit des betreffenden Spiels gesperrt.

Diese Regelung gilt nicht für Pokalturniere der Jugend. Dort kann der Schiedsrichter unter Beachtung von § 30 der Jugendordnung einen Spieler einmal im Verlauf desselben Spiels für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, bei Kleinfeldturnieren mit einer Spieldauer pro Spiel von nicht länger als 30 Minuten (2 x 15) für die Dauer von 2 Minuten.

14. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden, das aus der Turnieraufsicht als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Kein Verein darf im Schiedsgericht mit mehr als einer Person vertreten sein. Ein Mitglied des Schiedsgerichts muss dem veranstaltenden Verein angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen. Den Mitgliedern des Schiedsgerichts ist es nicht gestattet, bei Entscheidungen von Streitfragen mitzuwirken, wenn ihr eigener Verein betroffen ist. In solchen Fällen ist ein Vertreter zu berufen.

15. Siegerpreise

Bei Jugendturnieren dürfen keine Geldpreise, sondern nur Sachpreise ausgegeben werden, die dem Charakter einer Jugendveranstaltung entsprechen.

16. Kleinfeldturniere

Für Kleinfeldturniere gelten die vorstehenden Bestimmungen. Der veranstaltende Verein bestimmt unter Berücksichtigung der Spielfeldgröße die Zahl der Spieler, aus denen eine Mannschaft höchstens bestehen kann, und wieviele Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen, sowie ggf. Spielregeln wie z. B. Zahl der Auswechslungen, Spielzeit, Feldverweis auf Zeit usw.

17. Schlussbestimmungen

Der jeweilige Veranstalter des Pokalturnieres kann ergänzende Turnierbestimmungen erlassen, die dem Inhalt der vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen dürfen.

Zu Testzwecken können vom Verbandsspielausschuss oder Verbandsjugendausschuss auf Antrag Ausnahmeregelungen zum Turniermodus zugelassen werden, sofern diesen die Fußball-Regeln nicht entgegenstehen.

18. Änderungen (zur vorherigen Ausgabe)

Die Durchführungsbestimmungen wurden seit der Ausgabe April 2002 grundlegend überarbeitet.

D. Mäußnest
Vorsitzender des Verbandsspielausschusses

Stand: Oktober 2004

Postanschrift:
Postfach 10 54 51 • 70047 Stuttgart

Hausanschrift:
Goethestraße 9 • 70174 Stuttgart •
Telefon (07 11) 2 27 64 - 0 Telefax (07 11) 2 27 64 - 40
e-mail: info@wuerttfv.de www.wuerttfv.de



An den Spielleiter für Turniere

Absender:

Turnier-Genehmigungsantrag

(2- fach mit Unterlagen an den Spielleiter für Turniere einreichen)

- | | | |
|---|-----------------------------------|--|
| ☐ Pokalturnier (Feld) | ☐ Herren | ☐ ____ -Junioren |
| ☐ Hallenturnier | ☐ Frauen | ☐ ____ -Juniorinnen |
| ☐ Kleinfeldturnier ____ -er Mannschaft
(Anzahl Spieler) | ☐ Senioren | ☐ Bambini |

Verein _____ Vereins-Nr. _____

am _____ in _____
(Austragungsort: - Sportgelände / Halle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Durchführungsbestimmungen für Turniere beantragen wir die Genehmigung des o.g. Turniers. Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- ☐ Turnierbestimmungen (Ausschreibung)
- ☐ Aufstellung der teilnehmenden Mannschaften
(mit Spielklassenzugehörigkeit für Mannschaften, die nicht dem Bezirk angehören)
- ☐ Zeitplan / Spielplan
- ☐ Die Turnieraufsicht wird übernommen von:
Herr / Frau (mit Anschrift und Vereinsangabe)

(bei Herren, Frauen, A- und B- Junior(en)/innen darf diese Person **nicht** dem veranstaltenden Verein angehören)

Datum _____ Unterschrift und Stempel des antragstellenden Vereins _____

Ich ermächtige hiermit den Württembergischen Fußballverband, die Gebühr für die Genehmigung des Turniers - ausgenommen Jugendturniere - von folgendem Konto abzubuchen.

Kontoinhaber _____ Bank/Sparkasse _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Unterschrift des Kontoinhabers für Bankeinzug